

Der Präsident

FHVD Rehmkamp 10 24161 Altenholz

Herrn
Jan Kürschner
Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses
des Landes Schleswig-Holstein
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Privat-Dozent
Dr. Jens T. Kowalski
Tel.: 0431-3209 201
E-Mail: leitung@azv-sh.de

16. Februar 2026

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und
SSW – Drucksache 20/3684
Änderungsantrag der Fraktion der SPD – Drucksache 20/3706

Sehr geehrter Herr Kürschner,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur geplanten Änderung des Art. 14 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein bedanke ich mich und nehme diese gerne wahr.

Aus der Sicht der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung (FHVD) sind folgende Aspekte bei der geplanten Änderung zu berücksichtigen:

1. Digitalisierung der Verwaltung bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Belange aller Bürgerinnen und Bürger

Die FHVD unterstützt nachdrücklich die fortschreitende Digitalisierung der Verwaltung. Diese ist dringend erforderlich, um aktuellen und zukünftigen Herausforderungen der Verwaltung im demokratischen Rechtsstaat und den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger gerecht zu werden. Zu begrüßen ist daher die Gewährleistung des digitalen Zugangs und die Sicherstellung der digitalen Teilhabe am Zugang zu Behörden und Gerichten.

2. Grundsatz der Kommunikationsoffenheit

Die zu Recht mit Nachdruck verfolgte Digitalisierung der Verwaltung darf jedoch nicht dazu führen, dass die Zugangsmöglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger dadurch unzulässig eingeschränkt werden. Aus der rechtsstaatlichen Subjektstellung der Bürgerinnen und Bürger, dem allgemeinen staatlichen Willkürverbot sowie aus rechtsstaatlichen und rechtspraktischen Grundbedingungen der Rechtsdurchsetzung und des Rechtsschutzes folgt der Grundsatz, dass der Zugang zur Verwaltung möglichst weitgehend zu gewährleisten ist und nicht ohne sachlichen Grund oder in unverhältnismäßiger Weise erschwert oder verweigert werden darf (Grundsatz der Kommunikationsoffenheit)¹.

3. Hoher Begründungsbedarf bei Zugangsbeschränkungen

Ob vor diesem Hintergrund die Beschränkung der bisherigen offenen Zugangsgewährung nach Art. 14 auf den digitalen Zugang nach der geplanten Neufassung von Art. 14 zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits zu rechtfertigen ist, erscheint zweifelhaft. Der vorliegenden Gesetzesbegründung lässt sich keine hinreichende Grundlage dazu entnehmen. Fraglich ist insbesondere, ob die Beschränkung auf den digitalen Zugang tatsächlich in allen Bereichen eine effizientere Verwaltung zur Folge hätte. Zum zweiten stellt sich die Frage, ob es bei Gewährleistung der digitalen Teilhabe in der praktischen Umsetzung nicht vielmehr zu unbeabsichtigten Benachteiligungseffekten für diejenigen Bürgerinnen und Bürger kommen könnte, deren Zugänge technisch-strukturell eingeschränkt sind oder die nur über geringe Digitalkompetenzen verfügen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kowalski

Priv.-Doz. Dr. Jens T. Kowalski

Präsident der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung

¹ Edna Rasch, Persönliche Vorsprache im Verwaltungsrecht, 2007, S. 63 ff.